

RS UVS Steiermark 1992/11/19 30.10-54/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.11.1992

Rechtssatz

Überholverbotszeichen nach § 16 Abs 2 lit a StVO gelten unabhängig vom Vorhandensein einer Sperrlinie, somit auch bei deren Übergang in eine Leitlinie.

Schlagworte

Überholverbot Sperrlinie

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at